

Erste helvetische Verfassung (1798)

Deutsche Übersetzung aus: *Carl Hilty*, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878, S. 731 ff.

Erster Titel. Hauptgrundsätze.

1. Die helvetische Republik macht Einen unzerteilbaren Staat aus. Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen und den unterworfenen Landen, noch zwischen einem Kanton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende, kleinlichen Lokalitäten und einheimischen Vorurtheilen unterworfenen Theile zusammenhielt und aufs Gerathewohl leitete. So lange alle einzelnen Theile schwach waren, musste auch das ganze schwach sein. Die vereinigte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bewirken.
2. Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie sein.
3. Das Gesetz ist die Erklärung des Willens des Gesetzgebers, welchen er, nach der von der Konstitution festgesetzten Art, bekannt gemacht hat.
4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.
5. Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräusserlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freiheit jedes andern, und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt; jedoch unter der Bedingung, dass diese unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen sei. Das Gesetz verbietet alle Art von Ausgelassenheit, es muntert auf, Gutes zu thun.
6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muss die öffentliche Äusserung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört, und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen. Das Verhältniss, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes Einfluss haben.
7. Die Pressefreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das Jeder hat, sich unterrichten zu lassen.
8. Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang, noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert. Die erblichen Ehrentitel erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und leiten die Meinung über Dinge, die Begebenheiten und die Menschen irre.
9. Der Staat hat kein Recht auf das Privateigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen eine gerechte Entschädigung.

10. Ein Jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, soll als Entschädigung eine lebenslängliche Rente erhalten, ausgenommen in den Fällen, in welchen ihn eine ergiebige Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigt. Es sind jedoch von aller Entschädigung oder Vergütung ausgeschlossen diejenigen, welche von dem Augenblicke an, da gegenwärtiger Entwurf einer Verfassung bekannt gemacht wird, sich der Einführung einer weisen, politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen, und des Systems der Einheit und der Gleichheit zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlandes widersetzen; ausserdem sollen seiner Zeit strenge Massregeln gegen diejenigen ergriffen werden, deren Widerstand sich durch Arglist, Treulosigkeit oder Bosheit ausgezeichnet hätte.

[...]

Zweiter Titel. Eintheilung des helvetischen Gebiets.

15. Helvetien ist in Kantone, in Distrikte, in Gemeinden und in Sektionen oder Quartiere der grossen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung; sie machen aber keine Grenzen aus.

16. Der Umfang der Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen von Gemeinden kann durch das Gesetz verändert oder berichtigt werden. Die Kantone sind gleich, [...].

[...]

Dritter Titel. Politischer Stand der Bürger.

19. Alle diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger einer regierenden oder Munizipalstadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Konstitution *Schweizerbürger*. Ebenso diejenigen, welche das ewige Hintersässrecht hatten, und alle in der Schweiz geborene Hintersässen.

20. Der Fremde wird Bürger, wenn er zwanzig Jahre lang nach einander in der Schweiz gewohnt, wenn er sich nützlich gemacht hat, und wegen seiner Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kann. Er muss aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten, er muss den Bürgereid ablegen, und sein Name wird in das Register der Schweizerbürger, welches in dem Nationalarchiv niedergelegt wird, eingeschrieben.

[...]

24. Ein jeder Bürger, wenn er zwanzig Jahre alt ist, muss sich in das Bürgerregister seines Kantons einschreiben lassen und den Eid ablegen: "*seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so er vermag, und mit einem gerechten Hass gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit anzuhängen.*" Dieser Eid wird

von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit an demselben Tage in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endiget sich mit einem bürgerlichen Fest. Der Regierungsstatthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenstand des Festes angemessene Rede.

25. Jeder Bürger ist ein geborner Soldat des Vaterlandes. [...]

26. Die Diener irgend einer Religion können keine Staatsämter bekleiden, noch den Primarversammlungen beiwohnen.

[...]

Fünfter Titel. Von der gesetzgebenden Gewalt.

36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei unterschiedene, abgesonderte, eines von dem andern unabhängige, und jeder ein verschiedenes Kostüm tragende Räte ausgeübt. Diese bei den Räte sind:

Der Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten jedes Kantons besteht. Der grosse Rath, welcher das erste Mal aus acht Abgeordneten jedes Kantons besteht. Für die Folge soll das Gesetz die Anzahl bestimmen, welche jeder Kanton nach dem Verhältniss seiner Bevölkerung zu ernennen hat.

[...]

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des grossen Rathes.

[...]

67. In keinem Falle können die gesetzgebenden Räte, weder insbesondere, noch mit einander, noch durch einen Ausschuss, die vollziehende noch die richterliche Gewalt ausüben.

68. Die gesetzgebenden Räte sind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder, noch irgend Jemandem, irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfassung auferlegt hat.

69. In keinem Falle können sich die beiden Räte in Einem Saale vereinigen.

70. Weder der eine noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuss ernennen. [...]

Sechster Titel. Vollziehungsdirektorium.

71. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektorium übertragen. Das Vollziehungsdirektorium wird alle Jahre, drei Monate vor der Erneuerung des gesetzgebenden Rathes, folglich im Anfang des Sommers, theilweise erneuert.

72. Um als Direktor erwählt zu werden, muss man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, und verheiratet oder im Wittwenstand sein. Diese Verfügung gilt auch schon für die nächsten Wahlen. Vom dritten Jahre an, nachdem gegenwärtige Konstitution eingeführt sein wird, muss man ausserdem entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Räte, oder Minister, oder Mitglied des obern Gerichtshofs, oder endlich Regierungsstatthalter gewesen sein.

[...]

Achter Titel. Von der bewaffneten Macht.

91. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppenkorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung und im Fall der Noth auf die durch das Gesetz bestimmte Art formirt werden soll.

92. Es soll in jedem Kanton ein Korps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden sein, welche allezeit bereit sind, im Nothfall zu marschiren, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hilfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angriff zurück zu treiben.

[...]

Elfter Titel. Abänderung der Konstitution.

106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses, bis sie zwei Mal dekretirt worden, und zwar muss zwischen dem ersten Dekret und dem zweiten ein Zeitraum von 5 Jahren verstreichen. Die Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem Grossen Rathe verworfen oder genehmigt, und im letztem Fall den Primarversammlungen zugeschickt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die Primarversammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Grundgesetze der Staatsverfassung.

[...]